

## Marculf I,25 (deu)

### VORREDE ZU EINEM KÖNIGSURTEIL<sup>1</sup> WENN WEGEN EINER BEDEUTENDEN SACHE ZWEI ZUGLEICH KLAGEN<sup>2</sup>

Wem der Herr die Sorge der Regentschaft überträgt, für den gebührt es sich, die Streitfälle von allen mit sorgfältiger Prüfung zu erforschen, damit man entsprechend dem Vortrag von Rede und Gegenrede zwischen den beiden ein angemessenes Urteil abgeben kann, wodurch es geschehe, dass die Schärfe eines aufgeweckten Verstandes sowohl die Verstrickungen der Rechtsangelegenheiten bändige als auch den Schnitt wohlüberlegt dort ansetze, wo die Gerechtigkeit hervorschimmert.

Als<sup>3</sup> wir also im Namen Gottes hier an unserem Hof mit unseren Herren und Vätern, den Bischöfen, sowie mit vielen unserer Großen, den Bischöfen Soundso und Soundso<sup>4</sup>, dem Hausmeier<sup>5</sup> Soundso, den Herzögen<sup>6</sup> Soundso und Soundso, den *patricii* Soundso und Soundso, den Referendaren<sup>7</sup> Soundso und Soundso, den Gutsverwaltern<sup>8</sup> Soundso und Soundso und auch den Seneschallen<sup>9</sup> Soundso und Soundso, den Kämmerern<sup>10</sup> Soundso und Soundso und dem Pfalzgrafen<sup>11</sup> und vielen weiteren unserer anderen Getreuen beisammensaßen,<sup>12</sup> um Rechtsangelegenheiten für alle mit gerechtem Richtspruch zu beschließen, kam der Soundso eben dorthin und klagte gegen den Soundso, indem er sagte  
...

<sup>1</sup> Es folgt ein für das Königsgericht typischer Ablauf: Vor einer Versammlung aus Großen unter Vorsitz des Königs tritt ein Kläger auf und erhebt Anklage. Diesem Vorgang würden hier Rede und Gegenrede von Kläger und Beklagtem mit Einbringen von Beweisen und gegebenenfalls Eiden folgen. Vor der Urteilsfindung durch die Versammlung würde der Pfalzgraf den Fall zusammenfassen und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens feststellen. Abschließend würde das (einstimmig gefällte) Urteil durch den König verkündet und auf Basis der Zusammenfassung des Pfalzgrafen eine Urkunde ausgestellt. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 69-102; M. Weidemann, Kulturgeschichte I, S. 265-276; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 702-731; P. Fouracre, Placita, S. 24.

<sup>2</sup> Die Handschrift P<sub>3</sub> überliefert im Anschluss an den Titel den Verweis *require in h̄r lxxxiii* (K. Zeumer, *Formulae*, S. 58 und in der Folge A. Uddholm, *Marculfi formularum libri*, S. 102 lösen die Kürzung *h̄r* mit *hera* auf). Die Formel unter der Nummer 83 wird von P<sub>3</sub> allerdings nicht überliefert. Die dem gesammelten Formelmateriale dort vorangestellte *Capitulatio* verweist aber auf eine *carta paricula* („doppelt ausgefertigte Urkunde“), die K. Zeumer, *Formulae*, S. 484 mit Marculf I 38 (*carta paric[ul]a*) identifiziert.

<sup>3</sup> Vgl. dazu etwa DMerov 141, S. 356, das diese Zeilen des Marculftextes mit kleineren Umstellungen wortwörtlich wiedergibt und 52 Große als Beisitzer aufzählt. Vgl. dazu P. Fouracre, Placita, S. 28-30. Ähnlich auch DMerov 149.

<sup>4</sup> Es ist nicht klar wieviele Bischöfe an dieser Stelle genau gemeint sind. Die als Platzhalter gewählte Form *illis* ist Plural Ablativ. Dem Schreiber stand es frei an dieser Stelle beliebig viele Namen einzufügen. Gleiches gilt auch für die übrigen Würdenträger, wo die Namen ebenfalls durch das unspezifische *illis* ersetzt wurde. Einzige Ausnahme bilden der *maior domus* und der *comis* (= *comes*) *palatinus*, die jeweils im Singular stehen.

<sup>5</sup> Der Hausmeier (*maior domus*) entwickelte sich im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts zum Leiter der Hofverwaltung. Inhaber des Amtes erlangten in der Folge dominierende Positionen in der fränkischen Politik, übernahmen Aufgaben in Heerführung und Friedensstiftung sowie die Regentschaft für minderjährige Könige. Vgl. W. Rösener, Hofämter und Königshöfe, S. 534f.; H.-W. Goetz, *Maior domus*, S. 12-19.

<sup>6</sup> In P<sub>3</sub> fehlen der Liste sowohl der *maior domus* als auch die *duces*. Dass es sich dabei um einen Kopierfehler handeln muss, wie auch die Dopplung von *patribus* anstelle von *patriciis* nahelegt, hat bereits K. Zeumer, *Formelsammlungen*, S. 29f. festgestellt. Dazu nochmals K. Zeumer, *Maior domus*, S. 383-388. Im Gegensatz zu Zeumers Vermutung handelt es sich beim zweiten *patribus* nicht um eine Korrektur!

<sup>7</sup> Das Amt des *referendarius* entstand im 5. Jahrhundert am römischen Kaiserhof. Die *referendarii* rekrutierten sich aus den *tribuni* und *notarii*, hatten direkten Zugang zum Kaiser und dienten ihm als Rechtsexperten und persönliche Beauftragte. Bei den Franken unterstanden den *referendarii* offenbar die

*cancelarii*, *notarii* und *scriptores* des Königs. Sie scheinen den König darüber hinaus in Rechtsfragen beraten und administrative Tätigkeiten übernommen zu haben. Das Amt scheint in karolingischer Zeit verschwunden. Vgl. K. Selle-Hosbach, *Prosopographie*, S. 12; P. Classen, *Spätromische Grundlagen*, S. 70f.; A. H. M. Jones, *The later Roman empire*, S. 261 und 575.

<sup>8</sup> *Domesticus* war am römischen Kaiserhof die Bezeichnung für den persönlichen Assistenten eines Amtsträgers. In fränkischer Zeit oblag den *domestici* die Verwaltung der Königsgüter in einem bestimmten Bereich. Hielten sie sich am Königshof auf, konnten sie auch als Beisitzer am Königsgericht dienen. Vgl. A. H. M. Jones, *The later Roman empire*, S. 602f.; K. Selle-Hosbach, *Prosopographie*, S. 10; D. Claude, *Domesticus*, Sp. 1183.

<sup>9</sup> Dem *seniscalco* (wohl fränkischer Ursprung) oblag die Aufsicht über das Gesinde. Am merowingischen Königshof kam ihm zudem die Weisungsbefugnis gegenüber den Verwaltern der königlichen Domänen zu. In karolingischer Zeit organisierte er die Versorgung des Hofes. Vgl. W. Rösener, *Hofämter und Königshöfe*, S. 534-541.

<sup>10</sup> Bei den *cubicularii*, oft auch als *thesaurii* bezeichnet, handelte es sich um die Kämmerer oder Schatzmeister. Der römischen Ämterhierarchie entlehnt, war der *cubicularius regis* im 6. Jahrhundert einer der wichtigsten Amtsträger des merowingischen Königshofes. Nach Beginn des 7. Jahrhunderts ist das Amt jedoch nicht mehr belegt (zuletzt in Fredegar, *Chronica* IV,38, S. 139 zum Jahr 612). Vgl. dazu W. Rösener, *Hofämter und Königshöfe*, S. 534-541; F. Staab, *Palatinum*, S. 60.

<sup>11</sup> Der fränkische *comes palatinus* scheint seine Wurzeln im spätantiken *comes domesticorum* zu haben. Die frühesten Belege des *comes palatinus* verweisen auf das späte 6. Jahrhundert. Das genaue Aufgabenfeld des *comes palatinus* am Königshof wird aus den Quellen nicht deutlich; jedoch scheint er eine führende Stellung eingenommen und den Vorsitz am Königsgericht geführt zu haben. Unter Ludwig dem Frommen scheint es erstmals mehrere Pfalzgrafen parallel gegeben zu haben, die nunmehr auch missatische Funktionen übernehmen konnten. Aus diesen scheint sich im 10. Jahrhundert das ottonische Pfalzgrafenamt entwickelt zu haben. Vgl. F. Staab, *Palatinum*, S. 58; Ph. Depreux, *Rôle*; Ch. Paulus, *Pfalzgrafenamt*, S. 64-161; R. Deutinger, *Königsherrschaft*, S. 178-187. Die Nennung des Pfalzgrafen an letzter Stelle scheint auf seine besondere Rolle am Königsgericht hinzudeuten. Vor dem Fällen des Urteils fasste er die Verhandlung zusammen und stellte dessen korrekten Ablauf fest (*testimoniatio*). Vgl. dazu Ch. Paulus, *Pfalzgrafenamt*, S. 76-98.

<sup>12</sup> Zusammenstellung und Umfang der Gruppe schwanken je nach Überlieferung. Insgesamt fällt die Liste in der späteren Redaktion der Sammlung aus Flavigny kürzer aus. Alle Handschriften außer P<sub>12</sub> erwähnen zusätzlich noch die Anwesenheit des Hausmeiers (*maior domus*) und einiger Herzöge (*duces*). Darüber hinaus nennen Le<sub>1</sub> und P<sub>16</sub> auch *patricii* unter den Anwesenden. In Ko<sub>2</sub> und P<sub>3</sub> sind alle Würdenträger außer den Bischöfen, den Herzögen und dem Hausmeister unter *reliqui* zusammengefasst und werden nicht eigens erwähnt.